

Anlage 2: Vergleichende Übersicht

	Balingen	Albstadt	Burladingen	Hechingen	Rottenburg	Rottweil
Name der Richtlinien	Richtlinien über die Förderung kultur-treibender Vereine in Balingen	Richtlinien der Stadt Albstadt zur Förderung sozialer und sonstiger Gruppierungen	Richtlinien über die Förderung von Vereinen der Stadt Burladingen	Keine Richtlinien, sondern Festlegung über Einzelnachweise in Anlage 8 zum jährlichen Haushaltsplan	Richtlinien zur Förderung von Vereinen	Richtlinien der Stadt Rottweil über die Förderung der Vereine
Stand der Richtlinien	23.02.2016	27.10.2016	01.03.2020	entfällt	05.12.2017	15.01.2020
Nennung des Begriffs "soziale Vereine" in den Richtlinien	Keine explizite Nennung sozialer Vereine in den Richtlinien, aber bisher per Definition als kulturtreibende Vereine eingestuft und gefördert	"...fördert ihre sozialen und sonstigen Verbände, Vereine..." (Ziffer 1.1)	"Soziale Bedeutung des Vereinslebens" in <u>Vorbemerkung</u> erwähnt / "Soziale Vereine" in den Richtlinien <u>nicht</u> explizit genannt oder stärker gefördert	entfällt	Laut <u>Einführung</u> "werden Vereinen wichtige soziale, ... umweltbewahrende Funktionen zugeschrieben" / Keine explizite Nennung sozialer Vereine in den Richtlinien	Keine explizite Nennung sozialer Vereine in den Richtlinien
Regelmäßige Förderung	Pauschalsätze je nach Mitgliederzahl zwischen 90 € und 270 € (plus Zuschlag von 50% der Pauschale wenn Jugendanteil über 25% der Mitglieder)	Pauschalsätze je nach Mitgliederzahl zwischen 55 € und 155 € (mit Zuschlag von 8 € je minderjährigem Mitglied)	Pauschalsätze je nach Mitgliederzahl zwischen 200 € und 1.500 € (plus Zuschlag für Jugendarbeit: 15 € pro Minderjährigem mit Hauptwohnsitz in Burladingen)	entfällt	Nur für Musik- und Gesangvereine pauschal 100 € jährlich. In allen Vereinen 15 € jährlich pro minderjährigem Mitglied	Nachrichtliche Auflistung der derzeit gewährten Grundförderbeträge ist als Anlage den Richtlinien beigelegt
Zuschüsse für Anschaffungskosten	Zuschuss zur Anschaffung oder Instandhaltung bei Wert über 1.000 € - z.B. Instrumente: 15% d. Kosten - bei Uniformen: bis 30% d. Kosten	entfällt	Einzelfallentscheidung	entfällt	Sonderregelung für Noten und Instrumente Vereine mit Aufgaben im Auftrag der Stadt: ausschl. zweckgebundener Zuschuss laut Anlage zum Haush.plan	Zuschüsse bis 25% der Anschaffungskosten für Vermögensgegenstände im Einzelwert ab 5.000 €
Veranstaltungszuschüsse	40% Personalkosten Bauhof, Überlassung städt. Räume / Anlagen, Abmangelzuschuss bis zu einem bestimmten Betrag (i.d.R. 2.500 €)	Einzelfallentscheidung	Einzelfallentscheidung	entfällt	Einzelentscheidung des Gemeinderats	Bei regionalen oder überregionalen Veranstaltungen Zuschuss bis 40% des Abmangels und bis max. 1.000 € Bei größeren Veranstaltungen: Einzelregelung
Raumnutzung im laufenden Betrieb	kostenlos, aber Beteiligung an Nebenkosten oder Abzug bei laufender Förderung	Benutzungsentgelt, aber dazu teilweise verlorener Zuschuss	unentgeltlich, aber Bewirtschaftungskosten	entfällt	Sport-/ Mehrzweckhallen und städt. Räume kosten Benutzungsentgelt. Sportplätze für Sportvereine kostenlos, aber Tragung der Nebenkosten durch Verein	Längerfristige Überlassung im Rahmen der Möglichkeiten. Stadt trägt Mietwert
Raumnutzung für Veranstaltungen	einmal jährlich kostenlos	kostenlose Raumüberlassung an einem Tag im Jahr je angefangene 400 Mitglieder	gegen Benutzungsentgelt	entfällt	Nicht explizit geregelt	Nur im Sportbereich explizit geregelt
Besonderheiten	Jährliche Förderung der Musik- und Gesangvereine separat geregelt	Bei gegebenem Anlass zusätzliche Förderung von Vereinen, die in besonderem Maße Leistungen für die Allgemeinheit erbringen			Einzelfallentscheidung f. besondere Vorhaben im öff. Interesse. Keine finanzielle, aber personelle Unterstützung für Vereine im Bereich Natur-/ Umweltschutz (Ziffer 4.2)	